

Dienstanweisung zum Einsatz von Laserpointern in der Hochschule Koblenz

Präambel

Die Hochschule Koblenz ist als öffentliche Einrichtung zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Diese Dienstanweisung soll den Einsatz von Laserpointern in Lehrveranstaltungen an der Hochschule regeln.

§ 1

Sachgemäßer Umgang mit Laserpointern

Lehrende, die im Unterricht Laserpointer einsetzen, dürfen die Geräte niemals auf Personen richten. Nichtbeachtung und unsachgemäßer Gebrauch kann schwere Augenschäden bei den betroffenen Personen nach sich ziehen.

§ 2

Anforderungen an zum Einsatz kommende Laserpointer

Nur solche Laser dürfen verwendet werden, für die eine ordnungsgemäße Bestellung mit Angabe der Laserschutzklasse 2 als Laserpointer o.ä. bei einer namhaften Firma vorliegt oder durch Unterlagen sichergestellt ist, dass diese Laser die Anforderungen der Laserschutzklasse 2 erfüllen. Es dürfen nur Laser eingesetzt werden, die über nachvollziehbare Kanäle beschafft werden, durch die die Einhaltung der Laserschutzklasse sichergestellt wird.

§ 3

Verbot des Einsatzes von Laserpointern

Laser, für die der obige Absatz 2. nicht gilt (also z.B. über Ebay beschaffte Laser ohne nachvollziehbare Daten), dürfen nicht verwendet werden. Der widerrechtliche Einsatz solcher Laserpointer verstößt gegen die Unfallverhütungsvorschriften und kann Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit der Bekanntmachung im Info-Letter der Verwaltung in Kraft und wird im Intranet hinterlegt.

Koblenz, den **13. Dez. 2018**





Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz